

Merkblatt zur Theologischen Aufnahmeprüfung (TAF) der ELKB

Die Theologische Aufnahmeprüfung (TAF) schließt das Studium der Evangelischen Theologie ab. Sie versucht festzustellen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie sich die für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erforderliche wissenschaftlich begründete theologischen Kompetenz angeeignet haben.

Die Theologische Aufnahmeprüfung in der ELKB erfolgt gemäß der Prüfungsordnung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO) vom 17. Juni 2024, die im Kirchlichen Amtsblatt (KABl Nr. 7/2024, S. 227-235) veröffentlicht worden ist. ([HIER](#)) Die bayerische TheolAufnPO setzt damit die „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae / zur Magistra Theologiae in Evangelischer Theologie“ der EKD vom 24. Februar 2023 in Geltung.

Die ELKB demonstriert damit ihren Anspruch und ihre Bereitschaft, die Kandidaten und Kandidatinnen, die zukünftig in den Pfarrdienst dieser Kirche treten wollen, eigenständig zu begleiten und in eigener Verantwortung prüfen zu wollen.

Verantwortlich für die Durchführung des kirchlichen Examens ist das Theologische Prüfungsamt (TPA) der ELKB; es beruft dazu Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach dem Bayer. Hochschulinnovationsgesetz, sonstige akademische Lehrpersonen der Evangelischen Theologie insbesondere von der Augustana Hochschule in Neuendettelsau, des Fachbereichs Theologie der FAU Erlangen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der LMU München und Pfarrer und Pfarrfrauen im Dienst der ELKB.

Das hier vorliegende Merkblatt will den Studierenden Orientierung geben, um durch die einzelnen Prüfungsvollzüge wohlbehalten zu kommen und ihr Examen erfolgreich bestehen zu können.

Die erstmalig zum Examensdurchgang 2025-1 geltende TheolAufnPO verlangt den Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie einiges an Selbstorganisation, Planung und Übernahme von Verantwortung ab, insofern alle der angebotenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen.

Die größte Veränderung gegenüber der bisherigen TheolAufnPO besteht darin, dass einige Prüfungsvollzüge vorgezogen, d.h. vor dem eigentlichen Examensdurchgang bereits im Studium abgeleistet werden können. Das erfordert eine rechtzeitige **Anmeldung** zum Examen.

Das **Anmeldeformular**, wie alle anderen wesentlichen Informationen auch, sind auf der Intranetseite des Theologischen Prüfungsamtes der ELKB zu finden und können von dort heruntergeladen werden. ([HIER Teil 1](#) und [HIER Teil 2](#))

Der erste Schritt zum Ausfüllen des Anmeldeformulars führt sinnvollerweise über die **Terminübersicht** der geplanten TAFs. ([HIER](#)) Aus dieser Terminübersicht ist zu entnehmen, dass die ELKB zwei Examensdurchgänge pro Jahr durchführt und wann deren einzelnen Elemente (Wissenschaftliche Hausarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen) zeitlich angesetzt sind.

Schema	Erster Durchgang im Jahr	Zweiter Durchgang im Jahr
Meldefrist	April	Dezember
WHA	Juli-Oktober (nach Sommersemester)	Februar-Mai (nach Wintersemester)
Klausur	Februar	September
Mündliche Prüfungen	Mai/Juni	November/Dezember

Anmeldung

Die Anmeldung kann jederzeit und soll unbedingt rechtzeitig abgegeben werden. Sie muss beim TPA schriftlich, am besten per Einwurf-Einschreiben, eingereicht werden:

**Landeskirchenamt der ELKB
Theologisches Prüfungsamt
Katharina-von-Bora-Straße 7-13
80333 München**

Die in der Terminübersicht genannten Fristen für die Anmeldung („Meldefrist“) stellen die letztmöglichen Anmeldezeiträume für die jeweiligen Examensdurchgänge dar.

Es empfiehlt sich, sobald die erste Planung des eigenen Examens steht, die Anmeldung zum beabsichtigten Examensdurchgang so weit wie möglich, mindestens aber mit den Angaben zur Person und ggfs. den gewünschten vorzuziehenden Prüfungsvollzügen auszufüllen und einzureichen.

Das hilft dem TPA die Übersicht über die Kandidaten und Kandidatinnen zu behalten und einen reibungslosen Ablauf des Examens in der gewünschten Form zu gewährleisten.

Dem Antrag sind grundsätzlich einige Nachweise „zu **Person und Studienverlauf**“ beizulegen, wofür i.d.Regel einfache Kopien genügen, außerdem eigenständig verfasste Schreiben (Lebenslauf, Studienbericht/Motivations Schreiben).

Die „**Studiennachweise**“ über Leistungsnachweise im Studium (Kolloquium, Zwischenprüfung), Modulabschlussprüfungen, benotete Scheine u. dergl. bedürfen der Form von Originalen oder beglaubigten Kopien. Der aktuelle „Table of Records“ (ToR) enthält üblicherweise die allermeisten der nachzuweisenden Leistungen.

Neu ist, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit den geforderten Querschnittsdimensionen nachgewiesen werden muss. Das geschieht vernünftigerweise durch Lehrveranstaltungen zu „Ökumene“ und „Christentum und Judentum“.

Als ein möglicher, letzter Ausweg könnte zumindest eine Querschnittsdimension als Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit bearbeitet und damit abgedeckt werden.

Prüfungsleistungen, die dem Examen zugerechnet werden und nicht nur Zulassungsvoraussetzungen sind wie Seminararbeiten oder bestimmte benotete Scheine, können grundsätzlich erst nach vier Semestern im Hauptstudium abgelegt werden.

Schwerpunktfach (SPF)

Aus den fünf theologischen Hauptfächern (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) muss eines als das SPF ausgewählt werden. Dies sollte das Fach sein, das besonders intensiv studiert worden ist, auf das sich im Idealfall auch das Interesse des Kandidaten bzw. der Kandidatin der Theologie fokussiert.

In den allermeisten Fällen wird in diesem SPF die Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA) geschrieben.

Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA)

Die WHA stellt den 1. Prüfungsteil des Examens dar und zeigt die Befähigung in einem ausgewählten Bereich mit wissenschaftlichen Methoden eine bestimmte Fragestellung intensiver zu bearbeiten. Die Zeit für die WHA ist entsprechend lang angesetzt (12 Wochen) und die Darstellung der eigenständig ermittelten Ergebnisse auf einen großen, wenngleich beschränkten Umfang ausgelegt (60 Seiten/144.000 Zeichen).

Die Wahl des SPF wird mit dem Formular „WHA-Themenvereinbarung“ dokumentiert. Dieses muss zusammen mit der Anmeldung beim TPA eingereicht werden. ([HIER](#))

Das Themengebiet aus dem gewählten SPF wird zusammen mit einer Professorin bzw. einem Professor dieses Faches vereinbart. Die qualifizierten Personen, die für ihr jeweiliges Fach diese Aufgabe zu übernehmen bereit sind, sind im Formular aufgelistet und können somit von den Kandidaten und Kandidatinnen angefragt werden. Im Formular „WHA-Themenvereinbarung“ finden sich auch alle weiteren Angaben zum Verfahren.

Die konkrete Aufgabenstellung, die in der WHA bearbeitet werden soll, wählt das TPA aus den zwei von den Professoren bzw. Professorinnen zur Verfügung gestellten Aufgabenstellungen aus und gibt sie den Kandidaten und Kandidatinnen zum angegebenen Zeitpunkt bekannt.

Nun ist es auch möglich, die WHA in einem theologischen Nebenfach anzufertigen. Dozenten und Dozentinnen, die an einer Theologischen Fakultät einen solches Nebenfach vertreten, sind nicht auf der Liste des Formulars für die WHA aufgeführt. Diese müssten von den Kandidaten und Kandidatinnen zunächst angefragt werden, ob sie zur Übernahme der Themenstellung und Korrektur bereit wären. Bei Zustimmung ist das Formular „WHA-Themenvereinbarung“ miteinander auszufüllen. Als Besonderheit muss das theologische Nebenfach einem theologischen Hauptfach zugeordnet werden, was entsprechend in der Themenstellung Berücksichtigung zu finden hat.

Beispiele		
Feministische Theologie	Prophetinnen im Exil	AT
Christliche Archäologie	Qumran	NT
RW/IT	Religion im amerikanischen Film	ST-Dogmatik
Kirchenmusik	Das evangelische Gesangbuch	PT
Kirchenrecht	Selbstbestimmter Tod nach BVG	ST-Ethik
Kirche im christl Osten	Orthodoxe Kirchen in der Ukraine	KG

Außerdem kann die WHA auch interdisziplinär mit zwei theologischen Fächern verfasst werden.

Dazu muss mit beiden, die jeweiligen Fächern vertretenden Professoren bzw. Professorinnen Kontakt aufgenommen werden und miteinander ein fächerübergreifendes Themengebiet vereinbart werden. Die beiden Themenstellenden einigen sich auf zwei konkrete Aufgaben aus dem Themengebiet und übermitteln diese dem TPA. Unbeschadet davon, welches der beiden theologischen Fächern als SPF bestimmt ist, sind beide Themenstellenden sowohl gleichermaßen verantwortlich als sie auch beide die Korrektur der Arbeit übernehmen.

In dem Fach, das als SPF gewählt ist, wird keine Klausur geschrieben, die mündliche Prüfung wird dafür um die Hälfte der Zeit verlängert (30 Minuten Prüfungszeit statt 20 Minuten).

Vorgezogene WHA

Die WHA kann um einen oder zwei Examensdurchgänge vorgezogen werden. Dies ist im Anmeldeformular zu bekunden. Die WHA wird demzufolge im Rahmen des den angemeldeten Examensdurchganges vorlaufenden oder vorvorlaufenden Examensdurchgang geschrieben. Alle anderen Voraussetzungen und Verfahren bleiben beim Vorziehen der WHA unverändert.

Fachprüfung (FP)

Die Fachprüfungen stellen den 2. Prüfungsteil des Examens dar und bestehen in jedem der theologischen Hauptfächer aus schriftlicher Klausur und mündlichen Prüfungen.

Da im SPF, in dem die WHA geschrieben oder dem sie zugeordnet worden ist, keine Klausur geschrieben wird, dafür aber eine um die Hälfte der Prüfungszeit verlängerte mündliche Prüfung abgelegt wird, besteht für jeden Kandidaten und jede Kandidatin der Theologie der zweite Prüfungsteil des Examens aus vier vierstündigen Klausuren und sechs mündlichen Prüfungen, von denen fünf 20 Minuten und eine 30 Minuten dauern.

Die Klausuren werden zentral an einem Ort geschrieben (bis 2025-1 im Wildbad Rothenburg, ab 2025-2 an der Augustana Hochschule in Neuendettelsau), auch die mündlichen Prüfungen im Examen werden zentral an diesen Orten abgenommen.

Die Fachprüfung in Systematischer Theologie hat die Besonderheit, dass die mündliche Prüfung in den Teilgebieten Dogmatik und Ethik je gesondert abgelegt wird.

Ist das Fach Systematische Theologie als SPF gewählt, muss zugleich angegeben werden, in welchem der Teildisziplinen die verlängerte mündliche Prüfung abgelegt wird.

Formulare („Angabe_Schwerpunktgebiet_Fach“) für die sechs mündlichen Prüfungen stehen im Intranet bereit ([HIER](#)) und müssen mit Studienverlauf, gewähltes Schwerpunktgebiet, Literaturangaben versehen eingereicht werden.

Diese Angaben werden vom TPA den Fachprüfenden des Examensdurchganges vorgelegt, um eine fachliche Einschätzung einzuholen, ob die Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung geeignet sind und die Fachliteratur angemessen berücksichtigt ist.

Die Rückmeldung der Fachprüfenden wird den Kandidaten und Kandidatinnen vorgelegt, damit diese daraus und in eigener Verantwortung ihr persönliches „Prüfungsexemplar“ anfertigen und es wiederum dem TPA zuleiten, so dass dieses Prüfungsexemplar dem oder der fachprüfenden Person verbindlich zur Prüfung vorliegt.

Im Verlauf der mündlichen Prüfung werden je hälftig das angegebene Schwerpunktgebiet und Grundwissen des Faches geprüft.

Zusätzlich ist ein Formular („Übersicht_Schwerpunktgebiete“) ([HIER](#)) auszufüllen, das eine Übersicht über alle Schwerpunktgebiete der mündlichen Prüfungen und das Themengebiet der WHA dokumentiert.

Es ist zu beachten, dass das Themengebiet der WHA sich nicht mit einem Schwerpunktgebiet der mündlichen Prüfungen überschneiden darf!

Ist es gewünscht, die mündliche Prüfung in Form einer Disputation abzulegen, dann ist dies bei der Anmeldung anzugeben; es muss ein eigenständig formuliertes Thesenpapier (im Umfang von bis zu 2 Seiten DinA4) bis spätestens 3 Wochen vor der mündlichen Prüfung per E-Mail (Anhang) ans TPA gesendet werden. Die mündliche Prüfung als Disputation kann nur im Rahmen des regulären Examensdurchgangs nicht aber in der vorgezogenen Fachprüfung abgelegt werden.

Vorgezogene Fachprüfung (VFP)

Soll eine einzelne Fachprüfung vorgezogen werden, so muss dies beim TPA mit der Anmeldung beantragt werden. Dazu dient das Formular „Antrag vorgezogene Fachprüfung“ ([HIER](#))

Eine VFP kann zusammen mit dem vorherigen oder vorvorherigen Examensdurchgang abgelegt werden, d.h. im Rahmen des regulären Examens.

Sie kann auch an der Fakultät/am Fachbereich/an der Hochschule des Studienorts abgelegt werden. Maßgeblich ist dafür, dass die VFP als Abschluss eines Integrationsmoduls (Repetitoriums) durchgeführt wird.

Das TPA beauftragt dann die Ev.-Theol. Fakultät der LMU, den Fachbereich Theologie der FAU oder die Augustana Hochschule mit der Abnahme der VFP.

Wenn der Antrag auf vorgezogene Fachprüfung von einer anderen als den drei bayerischen Hochschulstandorten für Theologie aus gestellt und dort die Prüfung VFP abgelegt werden soll,

prüft das TPA, ob die Abnahme der VFP dort unter den gleichen Bedingungen (z.B. Auswahlmöglichkeit von Themen, 4 Std. Bearbeitungszeit, 2 Korrektoren, mündl. Prüfung 20 Minuten mit Grundwissen und Spezialgebiet) abgenommen werden kann, wie sie die TheolAufPO vorsieht. Ist dies der Fall, so kann dem Antrag stattgegeben werden.

Der mit der VFP beauftragte und diese durchführende Prüfende, teilt das Ergebnis dem TPA mit.

Ist eine VFP bestanden, werden die dem TPA mitgeteilten Noten für Klausur und mündl. Prüfung ins Examenszeugnis übernommen. Das Fach, in dem die VFP abgelegt worden ist, wird im regulären Examensdurchgang nicht mehr geprüft.

Wenn die VFP nicht bestanden ist (Fachnote aus zweifach gewichteter Klausur und einfach gewichteter mündl. Prüfung - in ST ist die Durchschnittsnote aus Dogmatik und Ethik die mündliche Note – ist schlechter als 4,0) muss die FP im Rahmen des regulären Examensdurchgangs wiederholt werden.

Für dieses Fach gilt dann die Fachprüfung im Rahmen des regulären Examens bereits als Nachprüfung, d.h. bei erneutem Nichtbestehen der FP ist der gesamte erste Versuch des Examens nicht bestanden! Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine VFP keinen „Freiversuch“ darstellt.

Die VFP an der Fakultät erfolgt im Zusammenhang des Integrationsmoduls (Repetitorium) als dessen Abschlussprüfung. Der Besuch des Integrationsmoduls (Repetitorium) ist Voraussetzung dafür, diese Form der VFP ablegen zu können.

Zulassung zum Examen

Die Zulassung zum Examen wird spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldung (Meldefrist) ausgesprochen und den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich mitgeteilt.

Innerhalb der Meldefrist müssen auch Kandidaten und Kandidatinnen, die sich zum Zwecke der VFP oder der vorgezogenen WHA schon wesentlich früher angemeldet hatten, die fehlenden Nachweise und Bescheinigungen nachreichen haben.

Fehlen bei der Anmeldung noch Nachweise, weil etwa abgegebene Seminararbeiten noch nicht korrigiert worden sind, ist dies dem TPA gegenüber zu begründen; es wird daraufhin eine vorläufige Zulassung ausgesprochen und eine Nachreichfrist gewährt im Umfang von mindestens 2 Monaten.

Insbesondere für die Nachreichung von nicht leistungs- und bewertungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen kann eine weitere Nachreichfrist gewährt werden, die maximal bis eine Woche vor Abgabe der WHA dieses Examensdurchgangs läuft. Dabei ist vom TPA über das Risiko dieser zweiten Fristverlängerung aufzuklären: Wenn der oder die fehlenden Scheine nicht zur zweiten Nachreichfrist vorliegen, dann wird die WHA nicht zur Korrektur angenommen und die Zulassung zur Teilnahme an diesem Examensdurchgang widerrufen, d.h. die Teilnahme an dem angemeldeten Examensdurchgang kann nicht erfolgen.

Rücktritt

Rücktritte von der Prüfung müssen gegenüber dem TPA schriftlich erklärt werden und können nach §22 TheolAufnPO unbeschadet einmalig erfolgen - entweder vor Zusendung der Aufgabenstellung der WHA oder bis unmittelbar vor Abgabe der letzten Klausur des Kandidaten bzw. der Kandidatin im regulären Examensdurchgang.

Bei vorgezogenen Prüfungsleistungen gilt im Falle eines Rücktrittes:

- wenn die WHA um zwei Examensdurchgänge vorgezogen werden sollte, kann diese auf einen Examensdurchgang vor dem angemeldeten Examen vorgezogen werden oder im angemeldeten Examensdurchgang geschrieben werden

- wenn die WHA um einen Examensdurchgang vorgezogen werden sollte, muss diese im angemeldeten Examensdurchgang geschrieben werden.

Beim Rücktritt von einer VFP muss dieser mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung (i. d. Regel ist das der Termin der Klausur) angezeigt werden; der Rücktritt von einer an der Fakultät / dem Fachbereich / der Hochschule geplanten VFP ist zugleich gegenüber der die Prüfung abnehmenden Einrichtung und dem TPA zu erklären.

Die FP muss in diesem Fall im angemeldeten Examensdurchgang regulär abgelegt werden.

Bestehen des Examens

Ist der erste Prüfungsteil, die WHA bestanden, d.h. mit einer Note von mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertet, und sind zudem alle fünf Fachnoten mit jeweils einer Note von mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertet, dann ist das Examen bestanden.

Das Bestehen wird durch die Prüfungskommission nach den mündlichen Prüfungen festgestellt; die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten eine Notenübersicht ausgehändigt. Das Zeugnis über die bestandene Theologische Aufnahmeprüfung wird im Zuge einer Examensfeier, die üblicherweise in München stattfindet, überreicht.

Wird eine oder zwei der Fachprüfungen schlechter als mit der Note 4,0 („ausreichend“) abgeschlossen, so ist das Examen zwar noch nicht in Gänze bestanden, denn die eine oder die beiden Fachprüfungen können beim nächsten oder übernächsten Examensdurchgang unter Beibehaltung aller anderen bisher erzielten Leistungen wiederholt werden, aber keineswegs ist damit ein Nichtbestehen festgestellt. Bis die Möglichkeit der Nachprüfung genutzt ist und die Fachnoten bei der Nachprüfung festgestellt sind, befindet sich der Kandidat bzw. die Kandidatin noch in seinem bzw. ihren ersten Examensdurchgang.

Verläuft die Nachprüfung in einem Fach erfolglos, d.h. die erzielte Benotung ist schlechter als Note 4,0 („ausreichend“), dann ist der erste Versuch des Examens „nicht bestanden“.

Es kann dann der zweite Prüfungsteil unter Beibehaltung der bereits bestandenen WHA vollständig wiederholt werden, wobei auch im zweiten Versuch die Nachprüfungsregelung ihre Gültigkeit behält.

Bei allen speziellen Fragen und individuellen Anlässen (Krankheit, Nachteilsausgleich, Verlängerung von Fristen aus schwerwiegenden Gründen) empfiehlt es sich, das TPA direkt zu kontaktieren, um miteinander nach einer sinnvollen und angemessenen Lösung zu suchen.

Das Ziel des TPA ist und bleibt, allen Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie das Bestehen des theologischen Examens zu ermöglichen.

München, im August 2024



gez. KR Dr. Günter Riedner